jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/2/19 2001/12/0116

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.02.2003

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §13a Abs1;

Rechtssatz

Die entscheidende Frage ist, ob für den Beamten der erstmalige Irrtum der Behörde bei der Anweisung der Verwendungszulage objektiv erkennbar war oder ob er bei Anwendung eines durchschnittlichen Maßes an Sorgfalt Zweifel an der Rechtmäßigkeit der von ihm fortlaufend bezogenen überhöhten Bezüge hätte haben müssen (Hinweis E 24. April 2002, Zl. 98/12/0168, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001120116.X02

Im RIS seit

08.04.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at